

Sanierung Gleisanlagen Breitenrain: Umgestaltung Breitenrainplatz, Sanierung Abwasseranlagen Breitenrain, Sanierung Rodtmattstrasse; Beschluss über den Strassenplan (Überbauungsordnung)

1. Worum es geht

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben in der Gemeindeabstimmung vom 14. Juni 2015 einen Ausführungskredit von insgesamt 56,1 Mio. Franken für das Gesamtprojekt „Dr nöi Breitsch“ mit 63 % Ja-Stimmen genehmigt. Das Projekt umfasst unter anderem die Umgestaltung des Breitenrainplatzes, die Sanierung der Abwasseranlagen Breitenrain sowie die Sanierung der Rodtmattstrasse. Diese drei Teilprojekte sind im Rahmen eines sogenannten kommunalen Strassenplanverfahrens (eine Überbauungsordnung gemäss kantonalem Strassengesetz) zu bewilligen. Für den Beschluss über diesen Strassenplan ist der Stadtrat zuständig. Der Strassenplan wird anschliessend dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Genehmigung unterbreitet.

2. Ausgangslage

Der Stadtrat hat mit SRB Nr. 2015-165 vom 26. März 2015 die Vorlage Gesamtprojekt „Dr nöi Breitsch“ sowie die Abstimmungsbotschaft bereinigt und genehmigt. In den Ausführungen zum Projekt wurden unter anderem die Abkopplung der Breitenrainstrasse vom Breitenrainplatz, eine Tempo-20-Zone auf dem Nordteil des Breitenrainplatzes sowie zusätzliche Bäume auf dem Breitenrainplatz und auf der Rodtmattstrasse explizit erwähnt. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben den notwendigen Ausführungskredit für das Gesamtprojekt am 14. Juni 2015 mit grossem Mehr angenommen.

Zusätzlich zum Kredit braucht es aber auch die notwendigen Ausführungsbewilligungen. Das Gesamtprojekt „Dr nöi Breitsch“ ist in sieben Teilprojekte unterteilt, die drei unterschiedlichen Bewilligungsformen unterstehen:

- Die vorliegend zu beschliessenden Teilprojekte Umgestaltung Breitenrainplatz, Sanierung Abwasseranlagen Breitenrain, 2. Etappe, und Sanierung Rodtmattstrasse (Teilprojekte 1, 3.2 und 4 des Gesamtprojekts „Dr nöi Breitsch“) werden in einem sogenannten kommunalen Strassenplanverfahren genehmigt. Die 1. Etappe der Sanierung Abwasseranlagen Breitenrain (Teilprojekt 3.1) wurde bereits mit Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 11. Juni 2015 bewilligt. Bei einem kommunalen Strassenplan handelt es sich gemäss kantonalem Strassengesetz um eine Überbauungsordnung. Im vorliegenden Fall ist der Stadtrat das beschliessende Organ. Der Strassenplan muss anschliessend vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt werden.
- Die Teilprojekte Moserstrasse, Viktoriaplatz und Kornhausstrasse (Teilprojekte 5, 6 und 7) waren aufgrund der Schnittstellen mit dem Projekt Tram Region Bern seinerzeit in das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren eingegliedert. Nach dem Scheitern von Tram Region Bern wurde das bereits laufende Plangenehmigungsverfahren nicht weitergeführt, und für die Teilprojekte 5 - 7 des Projekts „Dr nöi Breitsch“ wurde eine eigene eisenbahnrechtliche

Plangenehmigung beantragt. Das Verfahren ist derzeit beim zuständigen Bundesamt für Verkehr hängig.

- Das Teilprojekt Breitenrainstrasse (Teilprojekt 2) ist nicht Teil des in der Gemeindeabstimmung vom 14. Juni 2015 bewilligten Gesamtkredits und wird hier nur zwecks Koordination mit den anderen Teilprojekten aufgeführt. Dafür wird zu gegebener Zeit ein separates Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden.

3. Auflage- und Einspracheverfahren

Gemäss kantonalem Baugesetz ist das Projekt nach dem Mitwirkungsverfahren und der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung öffentlich aufzulegen, damit Berechtigte Gelegenheit haben, Einsprache zu erheben. Einspracheberechtigt sind im Wesentlichen Personen, welche durch das Vorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind, sowie juristische Personen, die entsprechende ideelle Zwecke verfolgen. Mit den Einsprechern sind Einspracheverhandlungen durchzuführen. Über die Einsprachen entscheidet die Genehmigungsbehörde. Im Anschluss an die Genehmigung des Strassenplans sind die Einsprechenden im Rahmen ihrer Einspracherügen zur Beschwerde berechtigt.

Der Strassenplan Sanierung Gleisanlagen Breitenrain wurde vom 11. Januar 2016 bis 17. Februar 2016 öffentlich aufgelegt. Es gingen insgesamt 15 Einsprachen von 13 Einspracheparteien ein. Im April 2016 wurden neun Einspracheverhandlungen mit insgesamt 12 Einspracheparteien geführt (eine Einsprachepartei verzichtete auf eine Verhandlung, eine andere erhob explizit nur eine Rechtsverwahrung, und zwei Einspracheparteien erhoben formell je zwei getrennte Einsprachen). Es konnte mit keiner Einsprachepartei eine vollständige Einigung erzielt werden; alle Einsprecher halten an ihren Einsprachen fest. Hingegen wurden einige Einsprachepunkte als prüfenswert aufgenommen.

Im Einzelnen können die Einspracherügen bzw. Rechtsbegehren und die Argumente, die ihnen entgegenzuhalten sind, wie folgt zusammengefasst werden:

Einspracherüge	Haltung Gemeinderat
Allgemeines	
Keine Reduktion der Parkplätze (allgemein)	In der Abstimmungsvorlage (vgl. Botschaft S. 51) wurde bereits deutlich darauf hingewiesen, dass sich durch das Projekt „Dr nöi Breitsch“ die Zahl der öffentlichen Parkplätze in der Moser- und in der Rodtmattstrasse von 190 auf 161 reduzieren wird. Auf der Rodtmattstrasse selbst sollen 12 der heute 50 Parkplätze wegfallen. Das ist eine verbindliche planerische Vorgabe der politischen Organe.
Verzicht auf zusätzliche Bäume (allgemein)	Die Ergänzung der bereits heute bestehenden Baumreihe in der Rodtmattstrasse basiert auf dem Quartierplan Stadtteil V Kapitel 4.3 Konzeptplan. Die Ergänzung der bestehenden Baumreihe hin zum Breitenrainplatz sowie die Erweiterung der Allee in Richtung Guisanplatz waren von Beginn an geplant. Diese Bepflanzung war auch Gegenstand in der Stadtratsdebatte vom 26. März 2015, floss explizit in die Abstimmungsvorlage ein (vgl. Botschaft S. 49) und ist somit eine verbindliche planerische Vorgabe der politischen Organe. – Auf dem Breitenrainplatz sind die Baumpflanzungen Teil des Wettbewerbsprojekts, welches im Quartier breit abgestützt und für gut befunden worden ist.

Einspracherüge	Haltung Gemeinderat
Unvollständige Auflageunterlagen (allgemein)	In der Planaufgabe waren irrtümlich bestehende Aussengastronomieflächen nicht eingezeichnet; dies ist inzwischen bereinigt.
Zum Breitenrainplatz insbesondere	
Keine Abkoppelung der Breitenrainstrasse vom Breitenrainplatz	Die Abkoppelung der Breitenrainstrasse vom Breitenrainplatz ist eine verbindliche planerische Vorgabe der politischen Organe (Stadratsbeschlüsse SRB 141 vom 22. September 2011 und 2015-165 vom 26. März 2015; Abstimmungsvorlage vom 14. Juni 2015 [vgl. Botschaft S. 48]).
Koordination mit dem Neubau Migros	Die Sanierung des Breitenrainplatzes, der Moserstrasse und der Breitenrainstrasse (inklusive Vorland der Migros) erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Planerteam der Migros. Gleiches gilt für die Umleitungsplanung und die Baustellenlogistik während der Bauphase. Die Forderung der Einspracheparteien ist somit erfüllt. Während des Baus hat die Migros zudem die Auflage, ausschliesslich ihre eigene Parzelle zu beanspruchen und nicht auf städtischen Boden auszuweichen.
Keine Tempo-20-Begegnungszone auf dem Breitenrainplatz	Die Tempo-20-Begegnungszone wurde in zahlreichen Eingaben im Mitwirkungsverfahren gefordert. Bei der konkreten Prüfung zeigte sich aber, dass die Begegnungszone nur ausserhalb des Trambereichs realisierbar ist. Die Begegnungszone wurde mit SRB 2015-165 vom 26. März 2015 vom Stadtrat bestätigt und fand Eingang in die Abstimmungsvorlage vom 14. Juni 2015 (vgl. Botschaft S. 48). Die Tempo-20-Begegnungszone ist somit eine verbindliche planerische Vorgabe der politischen Organe. Es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, warum die Tempo-20-Begegnungszone nicht rechtskonform sein sollte.
Erlass eines Nutzungsreglements für den Park Breitenrainplatz als Auflage, das die Benutzung des Parks von 24 bis 6 Uhr verbietet.	Die Anordnung eines solchen Benutzungsverbots wäre weder verhältnismässig noch nötig, zudem ist dessen Zulässigkeit im Allgemeinen fraglich.
Zusätzlicher Fussgängerstreifen zwischen Moserstrasse und Migros	Es gibt bereits vor der Liegenschaft Breitenrainplatz 27 und Breitenrainplatz 30 einen Zebrastreifen. Die zuständige kantonale Fachstelle (OIK II) erhob keine Vorbehalte.
Problematischer Velo-Linksabbieger von der Stauffacherstrasse über den Breitenrainplatz in die Rodtmattstrasse	Diese Linksabbiegeverbindung wurde in der öffentlichen Mitwirkung begrüsst. Aufgrund der Gefälleanpassungen im Haltestellenbereich konnte der Warteraum für Fahrräder noch vergrössert werden, was sich zugunsten der gewählten Veloführung auswirkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden Verkehrsbeobachtungen stattfinden, woraufhin die Markierungen bei Bedarf angepasst werden.
Erreichbarkeit der Liegenschaft Breitenrainplatz 42	Die Zugänglichkeit zur Liegenschaft Breitenrainplatz 42 ist gewährleistet. Der neu erforderliche Umweg ist minimal im Vergleich zum mit der Sperrung der Breitenrainstrasse erreichten Mehrwert für die Öffentlichkeit.
Keine Fussgängerstreifen in der Tempo-30-Zone	Es besteht keine generelle Unzulässigkeit von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen. Wo Benutzergruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen die Strasse überqueren, sind Fussgängerstreifen als Querungshilfe auch in Tempo-30-Zonen zulässig. Das ist z.B. in der Nähe von Schulen der Fall oder bei grossen Fussgängeraufkommen im Bereich von Haltestellen des ÖV. Die konkret geplanten Fussgängerstreifen entsprechen den Empfehlungen der bfu.

Einspracherüge	Haltung Gemeinderat
Im Bereich Breitenrainplatz ausreichende Abstellplätze für Zweiräder	Die Planung sieht noch keine festen Fahrrad-Abstellplätze vor. Nach Inbetriebnahme des umgestalteten Breitenrainplatzes wird geprüft, ob es zusätzlich zu den Abstellplätzen bei der Migros weitere Abstellplätze braucht.
Ungenügende Warteräume für Velos	Es wird nochmals überprüft, ob die Länge des Velo-Wartebereichs auch für Velos mit Anhänger reicht. Eine Planänderung wird nötigenfalls neu aufgelegt.
Fehlendes Linksabbiegeverbot aus Richtung Stauffacherstrasse	Das Anliegen wird nochmals geprüft. Allerdings muss auf mögliche Missverständnisse mit der Veloführung geachtet werden (für Velos ist das Linksabbiegen erlaubt).
Zu grosser Schattenwurf der Bäume	Bei den Bäumen handelt es sich um ein wesentliches Gestaltungselement des Breitenrainplatzes, zudem ist es eine verbindliche planerische Vorgabe der politischen Organe. Es ist keine Verletzung von Rechtsnormen ersichtlich.
Kein Signal „Kein Vortritt“ bei Trottoirüberfahrten	Das Anliegen wird nochmals geprüft. Dabei ist dem Behindertengleichstellungsgesetz besondere Beachtung zu schenken.
Ungenügende Strassenbeleuchtung	Die Beleuchtung des Breitenrainplatzes ist normkonform.
Verzicht auf Trottoirüberfahrt Kasernenstrasse	Die Trottoirüberfahrten wurden wegen der Sicherheit und des Komforts des Fussverkehrs sowie aus gestalterischen Gründen ins Projekt aufgenommen.
Ungenügende Sichtweiten auf Fussgänger-Warteräume	Die zulässige Geschwindigkeit wird gegenüber heute reduziert, was die Ansprüche an die Sichtweiten herabsetzt. Die technischen Normen sind gemäss heutigem Planungsstand eingehalten. Mögliche Optimierungen werden aber geprüft und nötigenfalls neu aufgelegt.
Absperrung der Herzogstrasse	Das Anliegen muss separat geprüft werden. Weil die Herzogstrasse ausserhalb des Projektperimeters liegt, ist das Anliegen nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.
Zur Rodtmattstrasse insbesondere	
Zu weite Tempo-30-Zone in der Rodtmattstrasse	Die Tempo-30-Zone auf der Rodtmattstrasse, vom Breitenrainplatz bis zur Einmündung Militärstrasse, ist eine verbindliche planerische Vorgabe der politischen Organe, die auch explizit Teil der Abstimmungsbotschaft war (S. 49). Die Recht- und Zweckmässigkeit der Tempo-30-Zone auf der Rodtmattstrasse wurde durch ein Gutachten unter Berücksichtigung von Art. 108 Abs. 4 SSV geprüft.
Verhinderung von illegalem Parkieren bei der Einmündung Tellstrasse	Das illegale Parkieren im Einmündungsbereich zur Tellstrasse wird mit geeigneten Mitteln unterbunden. Der Platz soll in Zusammenarbeit mit dem Quartier gestaltet und nutzbar gemacht werden. Möglich sind insbesondere auch Möblierungen auf der Fläche, welche das illegale Parkieren verhindern.
Verschmälerung der Einfahrt in die Militärstrasse	Das Eingangstor von der Rodtmattstrasse in die Militärstrasse liegt ausserhalb des Projektperimeters. Gleichwohl werden die Schlepplinien auf dem Knoten Rodtmattstrasse / Militärstrasse nochmals überprüft, der Knoten wird bis auf das notwendige Minimum verschmälert. Unabhängig vom vorliegenden Projekt wird das Zonensignal am Eingang zur Militärstrasse bereits 2016 neu platziert, um den Fahrbahnraum zusätzlich einzuengen.

Einspracherüge	Haltung Gemeinderat
Zu den Auflageunterlagen insbesondere	
Fehlende Studie über die Veränderung der Verkehrsflüsse	Eine zusätzliche Lärmbelastung ist nicht zu erwarten; im Gegenteil wird eine erhebliche Lärmreduktion eintreten (Tempo-30/20; Flüsterbelag). Vor allem ist aufgrund der Verkehrsführung keine Mehrbelastung der Kasernenstrasse zu befürchten, weshalb dazu auch keine Verkehrsstudie nötig ist.
Fehlendes Lärmgutachten zu den Trottoirüberfahrten	Im Vergleich zur heutigen Situation lassen die Trottoirüberfahrten keine Mehrimmissionen erwarten, weshalb dazu auch keine weitergehenden Abklärungen notwendig sind.
Fehlendes Lärmgutachten zum Nachtlärm auf dem Breitenrainplatz	Vom neu vorgesehenen Breitenrainplatz/-park sind keine übermässigen Immissionen zu erwarten, weshalb auch kein Gutachten zu erstellen ist. Sollten dennoch übermässige Immissionen auftreten, könnten nachträglich entsprechende Massnahmen getroffen werden.
Fehlender Amtsbericht der kantonalen Lärmfachstelle	Das Projekt wird insgesamt zu einer erheblichen Lärmreduktion führen (Tempo 30/20, lärmarmes Belag). Ein Amtsbericht der kantonalen Lärmfachstelle ist im Rahmen der Vorprüfung nicht als notwendig erachtet worden; das städtische Amt für Umwelt war in das Verfahren involviert. Aufgrund einer nochmaligen Überprüfung der Situation ist vorgesehen, nach der Beschlussfassung des Stadtrats eine Lärmbeurteilung – zusammen mit allfälligen Anpassungen des Strassenplans aufgrund der parlamentarischen Debatte – öffentlich aufzulegen (vgl. dazu auch die Ausführungen auf S. 6).
Fehlender Amtsbericht des Strassenverkehrsamts zu den Fussgängerstreifen	Zuständige Fachbehörde ist das kantonale Tiefbauamt, welches sich vernehmen liess und keine Einwände erhoben hat.
Fehlendes Verkehrsflussgutachten	Die Umleitungsplanung wird während der Ausführungsplanung erstellt. Es wird sichergestellt, dass sämtliche Verkehrsteilnehmer den Breitenrainplatz trotz Baustelle queren können. Während der Intensivbauphase wird jedoch der öV und der MIV nicht über den Platz geführt. Die gesamte Umleitungs- und Verkehrsphasenplanung wird durch eine Task Force Verkehr wahrgenommen.
Fehlender Amtsbericht der Denkmalpflege des Kantons Bern	Die kantonale Denkmalpflege wurde nicht beigezogen, weil die denkmalpflegerische Prüfung von der städtischen Denkmalpflege, gestützt auf eine Delegationsvereinbarung mit dem Kanton, vorgenommen wurde.
Fehlendes Gutachten der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)	Das Gesuch wurde stadintern mehrmals der städtischen Denkmalpflege unterbreitet. Zudem resultiert das ganze Projekt aus einem qualitätssichernden Verfahren (Wettbewerb). Ein Gutachten der OLK ist deshalb nicht erforderlich.
Aufnahme von Rissprotokollen, befürchtete Mobiliarschäden	Die Erstellung von Rissprotokollen wird zugesichert. Die Bauherrschaft sucht eine zweckmässige Lösung, um Mobiliarschäden zu vermeiden.
Diverse Vorbringen	
Zu- und Wegfahrt des Verwaltungszentrums Guisanplatz 1 nicht durch das Quartier	Die im Baubewilligungsverfahren des neuen Verwaltungsgebäudes Guisanplatz 1 bewilligte Ein- und Ausfahrt wurde in die Planung einbezogen. Weitergehende Verkehrsmassnahmen werden geprüft, wenn sich aus dem Betrieb ein entsprechender Bedarf zeigt. Im Übrigen sind das Verwaltungszentrum Guisanplatz und dessen Ein- und Ausfahrten nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.

Einspracherüge	Haltung Gemeinderat
Befürchtete Immissionen während der Bauphase	Während der Bauphase wird es zu den üblichen Lärm- und Staubimmissionen auf die umliegenden Liegenschaften kommen. Diese Immissionen bewegen sich jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Bauherrschaft ist bemüht, die lärmintensiven Arbeiten nicht zu Randstunden zu verrichten und die Bauimmissionen soweit als möglich zu reduzieren.
Keine Aufhebung der Schrägparkplätze auf der Breitenrainstrasse	Die Schrägparkierung in der Breitenrainstrasse wird im Rahmen des Teilprojekts 2 (Breitenrainstrasse) angepasst. Dieses Teilprojekt ist nicht Bestandteil des vorliegenden Strassenplanverfahrens, sondern wird im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens aufgelegt.
Ausstand der Mitarbeitenden des AGR, die mit der Vorprüfung befasst waren	Nach Ansicht der Planungsbehörde liegt kein Ausstandsgrund vor. Es wird Sache des AGR sein, zu entscheiden, ob das Begehren berechtigt ist oder nicht.
Rechtsverwahrungen	Die Rechtsverwahrungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei den Abklärungen zu den Einsprachepunkten hat sich gezeigt, dass die Rüge, wonach eine Lärmbeurteilung fehle, zumindest teilweise berechtigt sein könnte. Zwar ist „Dr nöi Breitsch“ bezüglich Lärm ein Vorzeigeprojekt: Es ermöglicht dank verschiedener Massnahmen (Tempo 30 bzw. Tempo 20, Flüsterbelag) eine flächendeckende Verbesserung der Immissionsbelastung gegenüber der heutigen Situation. Allerdings wurde keine Lärmbeurteilung aufgelegt, welche über die Lärmreduktionen im Detail Auskunft gibt. Es ist nun vorgesehen, diese Lärmbeurteilung nach dem Beschluss des Strassenplans durch den Stadtrat - zusammen mit allfälligen weiteren aufzulegenden Änderungen - noch öffentlich aufzulegen. Damit soll im Sinne einer Risikoverminderung ausgeschlossen werden, dass wegen eines allfälligen Verfahrensfehlers später eine Verzögerung eintreten könnte, die womöglich kostenintensive Gleisnotsanierungen zur Folge hätte. Durch diese formelle Nachbesserung sind zwar erneute Einsprachen zur Lärmbeurteilung möglich, sie hätten aber auf das technische Projekt als solches keinen Einfluss: Sollten gegen die Lärmbeurteilung Einsprachen eingehen, würden konzentrierte Einspracheverhandlungen durchgeführt, damit das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden kann. Auswirkungen auf die Ausführungen des Projekts sind dadurch nicht zu erwarten, zumal das Projekt, wie erwähnt, zu einer erheblichen Lärmreduktion führt und keine weitergehenden umweltrechtlichen Massnahmen verlangt sind.

4. Weiteres Vorgehen

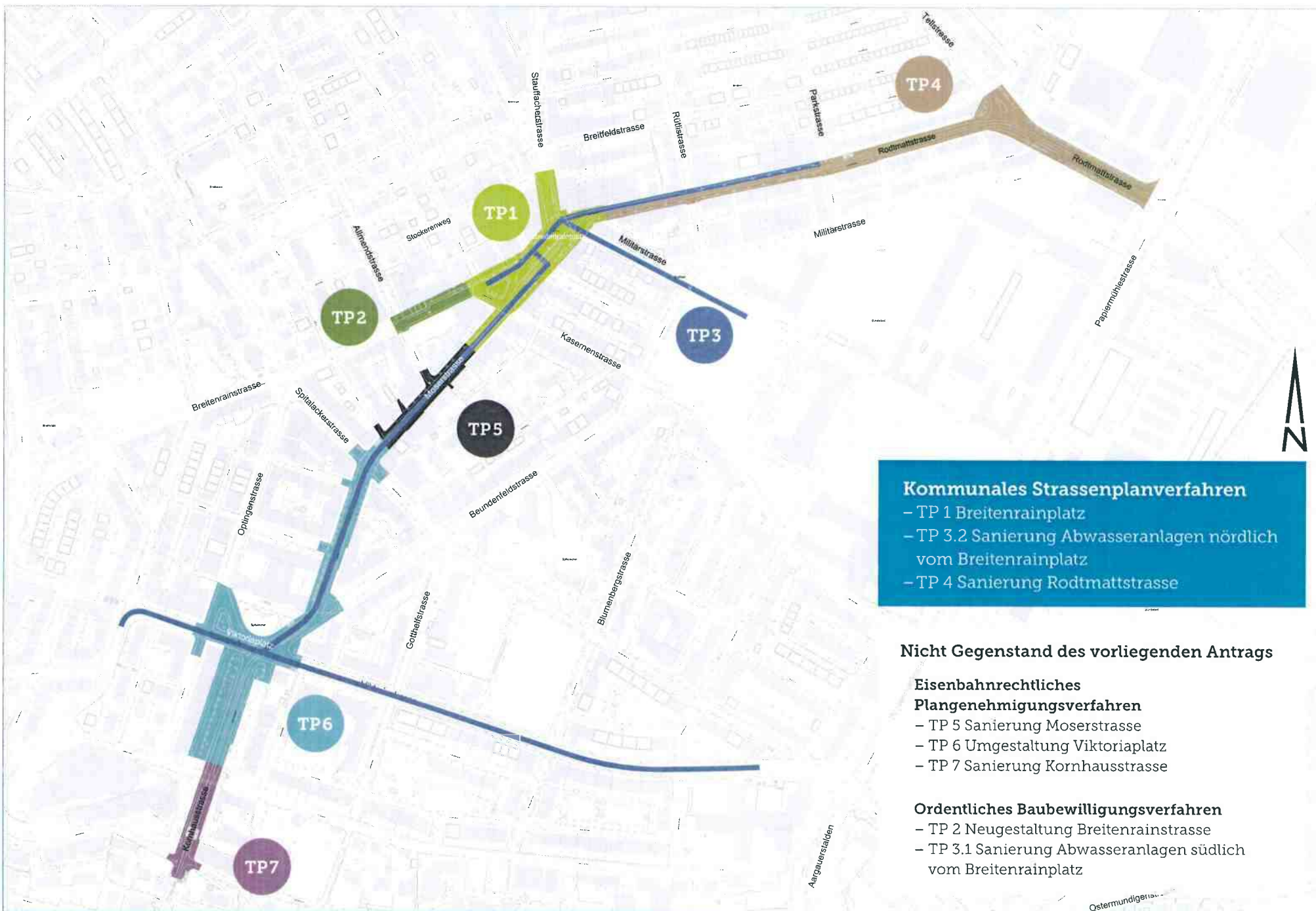
Nach dem Beschluss des Stadtrats über den Strassenplan Sanierung Gleisanlagen Breitenrain und der erwähnten öffentlichen Auflage der Lärmbeurteilung wird der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) einreichen. Zusammen mit der Genehmigung entscheidet das AGR auch über die Einsprachen. Gegen den Genehmigungsbeschluss kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden. Deren Entscheid kann anschliessend an das kantonale Verwaltungsgericht und schliesslich an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Antrag

1. Der Stadtrat beschliesst den Strassenplan (Überbauungsordnung) Sanierung Gleisanlagen Breitenrain (Teilprojekte 1, 3 und 4 des Gesamtprojekts „Dr nöi Breitsch“).
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 21. September 2016

Der Gemeinderat



Kommunales Strassenplanverfahren

- TP 1 Breitenrainplatz
- TP 3.2 Sanierung Abwasseranlagen nördlich vom Breitenrainplatz
- TP 4 Sanierung Rodtmattstrasse

Nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

- TP 5 Sanierung Moserstrasse
- TP 6 Umgestaltung Viktoriaplatz
- TP 7 Sanierung Kornhausstrasse

Ordentliches Baubewilligungsverfahren

- TP 2 Neugestaltung Breitenrainstrasse
- TP 3.1 Sanierung Abwasseranlagen südlich vom Breitenrainplatz